

Neues Meldegesetz tritt zum 01.11.2015 in Kraft

Zum 01.11.2015 startet das neue Bundesmeldegesetz (BMG). Gleichzeitig werden das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und die Landesmeldegesetze abgelöst. Die Änderungen betreffen u. a. die Art und Weise der Datenspeicherung, die Meldepflichten, die Melderegisterauskünfte oder die Datenübermittlungen an öffentliche Stellen.

Mit dem Bundesmeldegesetz wird die **Wohnungsgeberbestätigung** wieder eingeführt. Demnach unterliegt der Wohnungsgeber der Mitwirkungspflicht nach § 19 BMG. Diese neue Regelung soll Scheinanmeldungen verhindern.

Zurzeit ist das Beziehen einer neuen Wohnung innerhalb einer Woche nach dem erfolgten Einzug bei der Meldebehörde (Bürgerbüro) anzumelden. **Ab dem 01.11.2015** werden der meldepflichtigen Person dafür zwei Wochen eingeräumt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung hat die meldepflichtige Person u. a. die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen. Die Vorlage des Mietvertrages ist dafür nicht ausreichend.

Die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers** besteht darin, dass dieser **ab dem 01.11.2015** der meldepflichtigen Person innerhalb zwei Wochen nach Bezug der Wohnung die Wohnungsgeberbestätigung auszuhändigen hat, damit diese ihrer Meldepflicht rechtzeitig nachkommen kann.

Ist der Wohnungsgeber gleichzeitig Eigentümer, so hat dieser im Rahmen des Anmeldevorgangs eine Selbsterklärung abzugeben.

Kommen Wohnungsgeber Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Ein Formular der Wohnungsgeberbestätigung zum Ausfüllen finden Sie am Ende dieser Seite sowie einen Link für weitere Informationen zum Bundesmeldegesetz.